



Ausweisung von Kernflächen im Staatswald als NSG „Bürstädter Wald“

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Henry Riechmann	<i>Datum</i> 05.05.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Magistrat der Stadt Bürstadt (Anhörung)	09.05.2022	Ö
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität (Vorberatung)	11.05.2022	Ö
Magistrat der Stadt Bürstadt (Anhörung)	24.05.2022	Ö
Stadtverordnetenversammlung (Entscheidung)	08.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadt Bürstadt stimmt der vorgelegten Stellungnahme der Verwaltung incl. der zwischenzeitlich eingeholten Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr zu.

Sachverhalt

Der Wald nordöstlich Boxheimerhof, der sich auf Bürstädter Gemarkung aber im Staatsbesitz befindet, umfasst u.a. mehrere hundert ha sog. forstliche „Kernflächen“. Dies sind Waldbereiche, die als „Naturwald-Entwicklungsflächen“ von forstlicher Bewirtschaftung und Nutzung ausgenommen sind, abgesehen von Verkehrssicherung an den Wegen und der Beseitigung von Totholz im Rahmen des Absterbens größerer Waldflächen.

Ca. 470 ha Kernflächen des Bürstädter Waldes sollen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bürstädter Wald“ (Stand März 2022) ist Gegenstand eines Anhörungsverfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und liegt im Rathaus vom 28. März bis 11. Mai zur Einsichtnahme aus. Stellungnahmen können bis 30. Juni 2022 beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht werden.

Hintergrund des Verfahrens: Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) ist von der Landesregierung beauftragt, forstliche Kernflächen im Staatswald, die größer als 100 ha sind, als Naturschutzgebiete auszuweisen und zu sichern. Nach Aussage der ONB erfolgt diese Maßnahme „mit der Zielsetzung, eine von menschlicher Einwirkung weitgehend unbeeinflusste natürliche Dynamik der betroffenen Waldökosysteme sicherzustellen und damit Naturwälder von Morgen zu schaffen. Sie ist Teil eines Mosaiks von unterschiedlichen über das Land Hessen verteilten Waldflächen, die eine solche Sicherung als Naturschutzgebiet erfahren sollen.“

Stellungnahme der Stadt Bürstadt

Grundsätzliches

Die Stadt Bürstadt begrüßt Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände, auch zum Prozessschutz (Stilllegung) wo dies naturschutzfachlich sinnvoll und geboten erscheint. Das Ziel der Landesregierung, angesichts der Klimaveränderungen auf ausgesuchten Standorten eine ansonsten vom Menschen relativ unberührte Waldentwicklung zu ermöglichen und so die Zusammensetzung der "Naturwälder von Morgen" erkennen und letztlich in der Breite fördern zu können ist begrüßenswert und wird grundsätzlich unterstützt.

Gegen die vorgesehene Ausweisung des NSG „Bürstädter Wald“ an dieser Stelle und im vorgesehenen Umfang gibt es jedoch Bedenken:

1) Nach Rücksprache mit HessenForst ist zweifelhaft, ob auf den grundwasserveränderten (Sand-)Standorten durch die Waldstilllegung im Zuge der NSG-Ausweisung eine (gerade in Siedlungsnähe anzustrebende!) Laubwaldentwicklung befördert wird. Durch den Prozessschutz ist auf dem weit überwiegenden Teil der Flächen ein durch die Kiefer geprägter Nadel- oder Nadel-Mischwald zu erwarten, in dem der invasive Neophyt *Prunus serotina* (Späte Traubenkirsche) hohe Präsenzen erreicht und andere einheimische Laubwaldarten verdrängt.

Zu befürworten wäre hier eher eine forstliche Kulturtätigkeit, die auf Eichenkulturen setzt und die nachhaltig Laubwälder (in einer trockenen Standortvariante) erzeugen könnte. Damit würden auch die Habitatziele des überlagernden EU-Vogelschutzgebietes „Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene“ für die Vogelarten alter Laubwälder (z.B. Schwarzspecht) berücksichtigt, was in Kiefernwäldern nicht gewährleistet ist.

2) Der Bürstädter Wald nordöstlich Boxheimerhof grenzt unmittelbar an Siedlungsbereiche und ist ein wichtiger und viel frequentierter lokaler Naherholungsort der Bürstädter Bevölkerung. Die Nutzung des Waldes mit seinen jetzt weitgehend uneingeschränkten Möglichkeiten des Naturerlebens und dem umfangreichen Wegenetz ist für die Bürger ein bedeutender Alltagsausgleich mit wichtigen sozialhygienischen Funktionen. Bei einer NSG-Ausweisung müsste die Wahrung einer solchen Funktionalität sichergestellt sein.

3) In Siedlungsnähe ist grundsätzlich eine erhöhte Waldbrandgefahr zu berücksichtigen. Durch das bestehende Wegenetz (befestigte Hauptwege, Nebenwege, Sonstige Wege für den Waldschutz) sind Waldbrandeinsätze der Feuerwehr im gesamten Wald kleinräumig möglich.

Aus Gründen des Prozessschutzes sieht der NSG-Verordnungsentwurf die Fortsetzung und Zulässigkeit der Unterhaltung, Ertüchtigung und Verkehrssicherung jedoch nur für Hauptwege und Reitwege vor (s. Abgrenzungskarte des VO-Entwurfs), während die kleineren Wege nicht mehr unterhalten werden dürfen. Dies ist mit den Zielen eines hier unabdingbaren, effektiven Waldbrandschutzes nicht vereinbar.

Erforderliche Anpassungen:

Die Ausweisung des NSG „Bürstädter Wald“ zur Schaffung einer großflächigen Naturwald-Entwicklungsfläche mit einer „von menschlicher Einwirkung weitgehend unbeeinflussten natürlichen Dynamik“ wird am hier vorgesehenen Standort aus den oben genannten Gründen nicht befürwortet.

Wenn jedoch eine NSG-Ausweisung hier unvermeidlich ist, sollten im Verordnungsentwurf aus Sicht der Stadt folgende Anpassungen vorgenommen werden:

Änderungen Kartenwerk:

Aus der Abgrenzungskarte ist die Darstellung des FFH-Gebietes 6316-302 „Wald südöstlich Bürstadt“ zu entfernen, da es quasi nicht existent ist und auch nicht in die Natura 2000-Verordnung aufgenommen wurde.

In der Abgrenzungskarte sind sämtliche existierenden Wege als zu unterhaltende Wege darzustellen. Hierfür ist sinnvollerweise die differenzierte Darstellung aus der Forstkarte „Wegeföhrung in Kernflächen“ (s. untenstehende Abbildung) mit erläuternder Legende in die Abgrenzungskarte zu übernehmen.

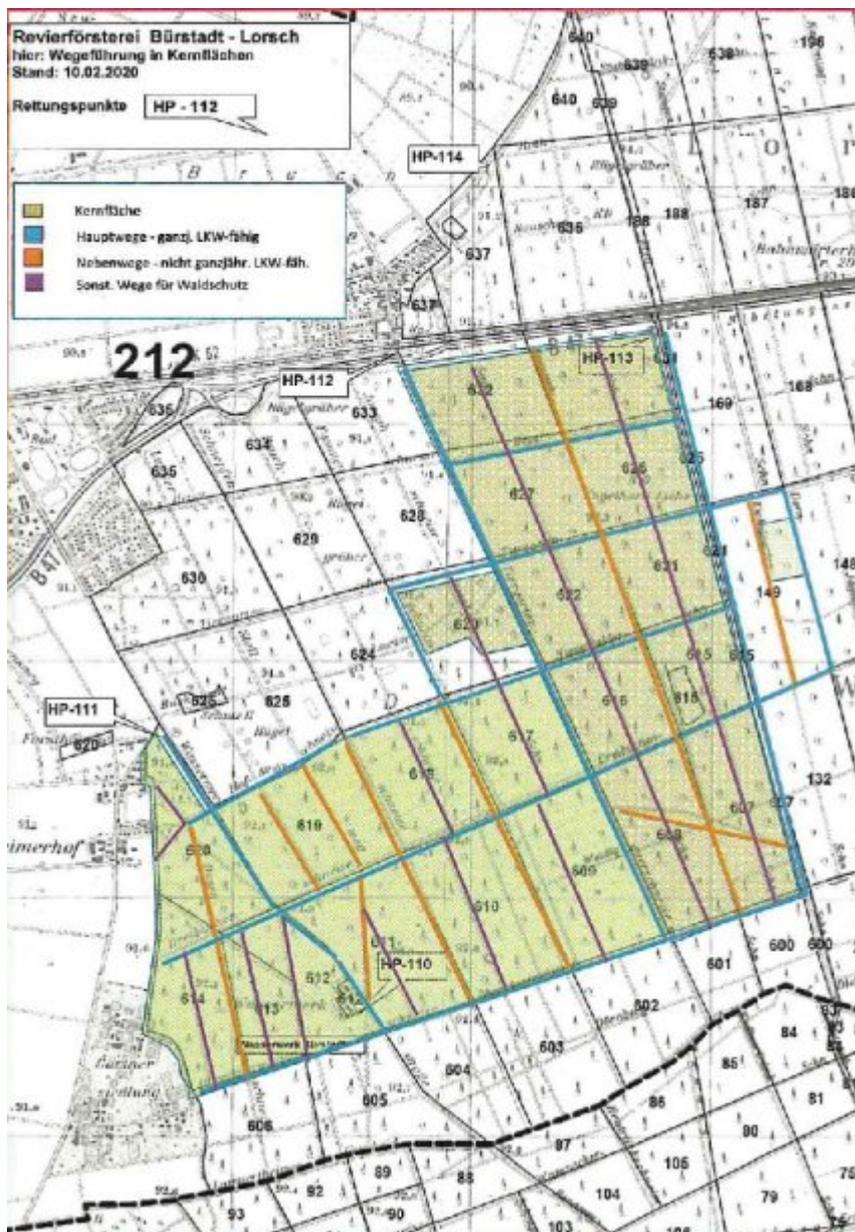


Abbildung 1: Aktuelle Wegeföhrung in den Kernflächen

Änderungen Verordnungstext:

§ 3 Verbote:

Nr. 5: (Kein Verbot!) Das Sammeln von Pilzen auf dieser großen siedlungsnahen Fläche sollte nicht ausgeschlossen werden, zumal kein Betretungsverbot für den Wald ausgesprochen wird.

Nr. 9: (Kein Verbot!) Geocaching sollte nicht verboten werden, solange es ein Betretungsrecht des gesamten Waldes nach HWaldG gibt. Das Gebiet ist Teil eines Pilotkonzepts des Forstamts Lampertheim mit der Geocaching community, das gerade dafür gesorgt hat, dass die zentralen Waldbereiche von Geocaches verschont werden und

Waldrandbereiche beaufschlagt werden. Diese Lenkungsfunktion würde durch dieses Verbot aufgehoben. Eine fachliche Begründung für dieses Verbot ist nicht erkennbar.

Nr. 11: (Kein Verbot!) Die vorhandenen Wege müssen unterhalten und verkehrsgesichert werden (Möglichkeit effektiver Waldbrandbekämpfung ist sonst nicht gegeben).

§ 4 Ausnahmeregelungen:

Nr. 15: Amphibienmaßnahmen über die Pflege und Instandhaltung der zwei bestehenden Amphibienteiche hinaus sind im Rahmen von Managementmaßnahmen / Pflegeplanbesprechungen zu erörtern und ggf. umzusetzen.

Nr. 17: Im Rahmen der Kontrolle und Unterhaltung sind abgängige Vogelnistkästen zu ersetzen.

Ferner wird auf folgende redaktionelle Unstimmigkeiten im Entwurfstext hingewiesen:

In § 4 Nr. 1: „(...) jedoch unter den in § 3 **Nr. 16, 17 und 18** genannten Einschränkungen“

-> gemeint ist hier **Nr. 17, 18 und 19**

In § 4 Nr. 6: „(...) jedoch unter der in § 3 **Nr. 16** genannten Einschränkung“

-> gemeint ist hier evtl. **Nr. 5 oder Nr. 6**

Ergänzung der Vorlage nach Beratung im Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität (UEM) am 11. Mai 2022:

Der UEM hat der Verwaltungsvorlage grundsätzlich zugestimmt, jedoch um eine zusätzliche Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr gebeten, die die Bedenken aus brandschutzrechtlicher Sicht aufzeigen. Diese Stellungnahme ist zwischenzeitlich eingegangen und dieser Vorlage als separate Anlage beigefügt.

Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ergänzt.

Timo Spreng
(Parl.-Büro)

Anlage/n

1	NSG-Entwurf zur Auslegung_220411
2	220517_Stellungnahme Feuerwehr Stadt Bürstadt zu geplanten NSG Bürstädter Wald

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Bürstädter Wald“

vom

Auf Grund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen westlich von Lorsch und östlich und südöstlich von Bürstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bürstädter Wald“ besteht aus Flächen der Fluren 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 und 34 in der Gemarkung Bürstadt, Stadt Bürstadt. Es hat eine Größe von ca.471 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000. Die Wege entlang der Außengrenze des Schutzgebietes gehören nicht zum Schutzgebiet. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin grau hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazu gehörigen Fauna und Flora zu sichern. Die Flächen sind Teil eines Mosaiks von unterschiedlichen, hier durch Grundwasserabsenkung stark anthropogen veränderten Waldstandorten, das über ganz Hessen verteilt einen Querschnitt der Standortpalette hessischer Wälder repräsentiert. Sie sind gleichzeitig Teil des EU-Vogelschutzgebietes 6417-450 „Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene“. Es gilt hier daher geeignete Habitate für die im Vogelschutzgebiet relevanten Vogelarten zu sichern.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder den Grundwasserstand abzusenken oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen sowie die forstliche Nutzung auszuüben;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Gräben, Tümpeln oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten befestigten Wege mit Kraftfahrzeugen, Kutschen, mit dem Fahrrad, mit Pedelecs, mit dem E-Bike oder motorisierten Rollstühlen zu befahren;
9. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
10. Geocaching zu betreiben;
11. nicht in der Abgrenzungskarte gekennzeichnete Wege zu unterhalten, oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
12. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;

13. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern, Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme einschließlich Drohnen oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
14. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
15. Kraftfahrzeuge im Naturschutzgebiet zu parken;
16. Hunde unangeleint oder an einer mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
17. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
18. Waldwiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
19. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
3. der Neubau ortsfester jagdlicher Ansitzeinrichtungen, sowie die Anlage neuer Jagdschneisen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar die Unterhaltung vorhandener Jagdschneisen, Wald- und Wildwiesen durch Mahd oder Mulchen;
5. Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter der in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkung;

7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen ohne Nutzung des anfallenden Holzes;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege (notwendige Verbindungs- und Rettungswege, sowie ausgewiesene Reitwege und Laufwege) mit örtlich anstehendem Material in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. das Einleiten von Spülwasser in die vorhandenen Sickergräben durch das Wasserwerk Bürstadt sowie die regelmäßige Unterhaltung der Sickergräben;
10. Die Beseitigung des in Waldabteilung 611 gelegenen, ehemaligen Pumpenhauses des Wasserwerkes Bürstadt im Einvernehmen mit der ONB
11. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
12. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gestrichelt dargestellten Verbindungs- und Rettungswege sowie Laufwegen mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
13. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
14. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des EU-Vogelschutzgebietes 6417-450 „Wälder der südlichen Hessischen Oberrheinebene maßgeblichen Vogelarten;
15. die Pflege und Instandhaltung der zwei vorhandenen Amphibientümpel unter Verwendung von Ton als Dichtmaterial, durch das Forstamt oder deren beauftragte Dritte;
16. die Unterhaltung der bestehenden Schwengelpumpen zur Bespannung der Amphibientümpel mit Wasser;
17. Die Kontrolle und Unterhaltung vorhandener Vogelnistkästen, ohne den Ersatz abgängiger Nistkästen, in Koordination durch das Forstamt;
18. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den

Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

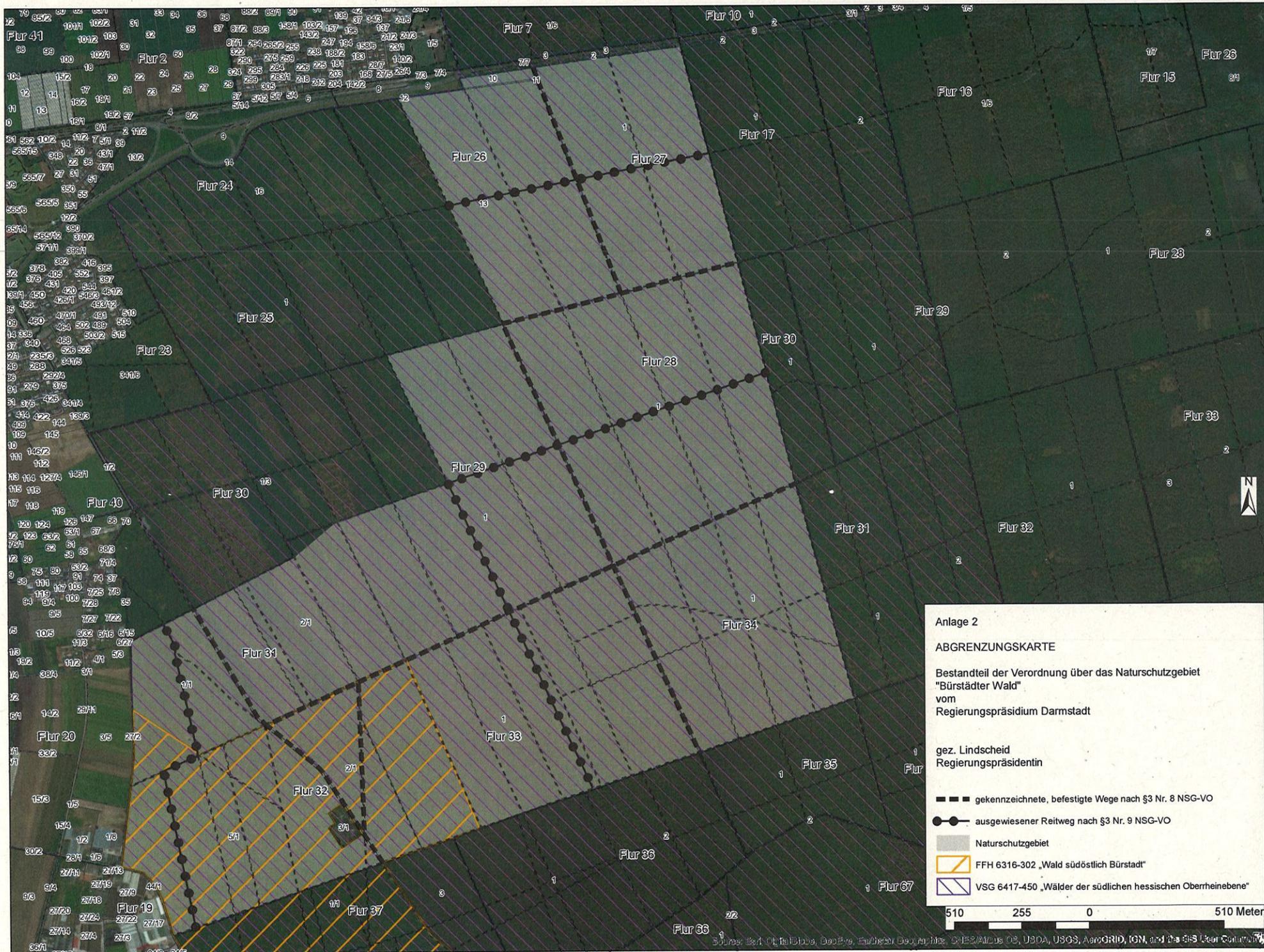
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

Lindscheid

Regierungspräsidentin



Anlage 2
ABGRENZUNGSKARTE
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Bürstädter Wald"
 vom
 Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid
 Regierungspräsidentin

- — — gekennzeichnete, befestigte Wege nach §3 Nr. 8 NSG-VO
- — ● ausgewiesener Reitweg nach §3 Nr. 9 NSG-VO
- Naturschutzgebiet
- ▨ FFH 6316-302 „Wald südöstlich Bürstadt“
- ▨ VSG 6417-450 „Wälder der südlichen hessischen Oberheinebene“

510 255 0 510 Meter

Source: Esri, DeLorme, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürstadt

Freiwillige Feuerwehr



Stadt Bürstadt

Stadtbrandinspektor Uwe Schwara – Mannheimer Strasse 3a - 68642 Bürstadt

Stadt Bürstadt
Frau Bürgermeisterin Schader

Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

Mannheimer Strasse 3a
68642 Bürstadt
Telefon 06245/6267
Telefax 06245/6267
Florian Bürstadt 01

Abteilung : SBI
Bearbeiter : Schwara
Datum : 17.05.2022
Telefon : 0176-17013001

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

z.Ktn.: Stv.SBI S.Kaiser, Hr. Stöckel, OA

Stellungnahme zum geplanten Naturschutzgebiet „Bürstädter Wald“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schader

Bezugnehmend auf das Mail von Herrn Riechmann zur geplanten Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bürstädter Wald und der geplanten Selbstüberlassung der Waldwege nehmen wir, als örtliche Feuerwehr, wie folgt Stellung:

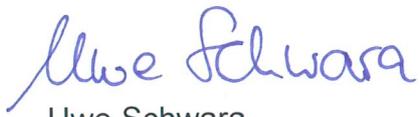
Aufgrund der immer länger andauernden Trockenperioden und Sonneneinwirkung hat sich die prinzipielle Waldbrandgefahr in den letzten Jahren stetig erhöht. Aufgrund der heute vorhandenen Wegestruktur ist im Falle eines Brandes ein schnelles Erreichen mit den 16-Tonnen schweren Feuerwehrfahrzeugen sichergestellt und ein rasches Eingreifen und Eingrenzen auf eine kleine Waldfläche in der Regel möglich. Aus unserer Sicht würde es bei der geplanten Selbstüberlassung des Waldes zu erheblichen Einschränkungen bei der Zufahrt sowie frühzeitiges Ergreifen von einsatztaktischen Maßnahmen bei der Brandbekämpfung kommen. Ebenso würden herumliegende Äste und Holz zu einer raschen Brandausbreitung bei einem Bodenfeuer sehr fördernd beitragen. Die Waldwege dienen zur raschen Herbeiführung von Löschfahrzeugen mit Mannschaft und Gerät. Aufgrund der mangelnden Löschwasserversorgung im Wald werden die Wege auch zum Pendelverkehr mit wasserführenden Fahrzeugen mit Einbahnstraßenregelungen benötigt. Verspernte und nicht befahrbare Wege würden dies erheblich behindern oder ggf. unmöglich machen. Auch für den Rettungsdienst sind diese Wege erforderlich, da z.B. bei Unfällen von Waldarbeitern, medizinischen Notfällen von Spaziergängern oder Unfällen von Sporttreibenden nur so schnelle Hilfe vor Ort geleistet werden kann.

Daher sollten, aus Sicht der örtlichen Feuerwehr, die heute vorhandenen Waldwege weiterhin befahrbar und auch hinsichtlich der Belastungsgrenzen, der Durchfahrtsbreite und Höhe auf Basis der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ für Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t freigehalten werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtbrandinspektor



Uwe Schwara